

Deckblatt zur 2. Änderung des Bebauungsplan  
" ZEUERLE " genehmigt v. 23.10. 1968  
durch Beschluß des Gemeinderats v. 13.3. 1980

I. 2. Änderung

Aufhebung von Ziff. 2.9 des genehmigten Bebauungsplans.

2.9 EINFRIEDIGUNGEN

(§ 9 (1) 15 BBG u. § 111 LBC)

2.91 Gartenflächen entlang der Straßen und Wege:  
sind ohne Einfriedigungen mit losen Baum-  
und Strauchgruppen anzulegen.

2.29 Rückwärtige Grundstücksgrenzen ( von der  
Straße bzw. vom Wohnweg aus gesehen )  
können mit Hecken von max. 1,80 m Höhe,  
in denen sich Spanndrähte an Holzpfosten  
von max. 1 m Höhe befinden, eingefriedigt  
werden.

II. Geltungsbereich der 2. Änderung

Gesamter Geltungsbereich des vom 23.10. 1968  
genehmigten Bebauungsplans " Zeuerle " .

III. BEGRÜNDUNG zur 2. Änderung

Die Festsetzungen, bezüglich der Zulässigkeit von Ein-  
friedigungen, erwiesen sich aufgrund der ländlichen  
Struktur von Hessigheim als nicht praktikabel.  
Die nach § 89 (1) Nr. 13 LBC vorhandenen Vorschriften,  
bezüglich der Zulässigkeit und Höhe von Einfriedigungen  
sind für das Baugebiet " Zeuerle " ausreichend.  
Unter Beachtung und Einhaltung dieser gesetzlichen Vor-  
schriften, sind keine dem Charakter des Siedlungsgebiets  
beeinträchtigenden Anlagen zu befürchten.

VERFAHRENSVERMERKE zur 2. Änd. des Beb.Pl. "ZEUERLE  
durch Deckblatt vom 13.3. 1980

Als Entwurf gemäß § 2 (1) BBauG vom Gemeinderat  
aufgestellt durch Beschluß  
vom .....

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat  
beschlossen am .....  
Niederschrift Nr. ....

Genehmigt gemäß § 11 BBauG durch Erlaß des  
Landratsamtes Ludwigsburg  
vom .....

Öffentlich ausgelegt  
gemäß § 12 BBauG im Bürgermeisteramt  
vom .....

In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG am .....  
lt. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. ....

Zur Urkunde Bürgermeisteramt Hessigheim

.....

Bürgermeister

